

Baltische Monatsschrift.

Herausgegeben

von

Arnold von Tidebühl.

Einundvierzigster Jahrgang.

XLVII. Band.

Riga.

Jonck & Poliewsky.

1899.

wurde es aufgehoben bei der Einführung der Statthalterchaftsverfassung 1783; im folgenden Jahrzehnt gab es einen „Gouvernementsmarschall,“ bis zur Wiederherstellung der Verfassung im J. 1796 durch Kaiser Paul.

Und so besteht das alte Landmarschallamt bis auf den heutigen Tag. Der Landmarschall, sagte die Instruktion für die Ritterschaftsbeamten vom J. 1827 in Anlehnung an uralte Ausdrücke, „wird auf dem Landtage der treue Mund der Ritterschaft genannt und in seinen Verrichtungen außerhalb des Landtages kann er eigentlicher das Auge der Ritterschaft heißen.“ Und das heute geltende Gesetz, der § 609 des Provinzialrechts, faßt die wesentlichsten Momente seiner Funktion in den Worten zusammen: „Auf dem Landtage ist der Landmarschall nichts weiter, als der treue Ausleger des Willens der Ritterschaft, außer demselben aber der Bewahrer ihrer Interessen. Seine Hauptobliegenheit besteht darin: für die Aufrechterhaltung der Rechte, Gerechtfame und Einrichtungen der Ritterschaft zu sorgen; selbige wo es sich gebührt, gehörig zu vertreten; die gesetzlichen Beschlüsse der ritterschaftlichen Versammlungen ohne Ansehen der Person und ohne Berücksichtigung persönlicher Verbindungen pünktlich in Ausführung zu bringen.“

Dr. Fr. Bienemann jn.

* * *

Die livländischen Landmarschälle

von 1643 an bis auf die Gegenwart¹⁾.

Zusammengestellt von E. von Kautenfeld.

1. Otto von Mengden. 1643.

Er wurde geboren am 23. April 1600, seine Eltern waren Georg von Mengden und Magdalena von Vietinghoff, Wittwe des Johann Uexfüll. Im Jahre 1624 verheirathete er sich mit Gerdruta von Rosen, nach deren Tod mit einer Rhevenhüller, zum

¹⁾ Im Folgenden sollen regelmäßig nur persönliche und biographische Notizen gegeben werden, die politische Wirksamkeit der Landmarschälle dagegen unberücksichtigt bleiben. Doch ist diese Regel, namentlich für die Landmarschälle

Er studirte in Göttingen, trat später in Hessen-Kasselsche Militärdienste, machte als Dragonerlieutenant einige Feldzüge in den Niederlanden und am Rhein mit, war später Kapitän in der russischen Armee, und nahm als Major seinen Abschied. Er war Erbherr auf Lappier und nach dem Tode seines Vaterbruders, des Generalmajors Carl Johann Baron Mengden, auch auf Kolgen. Am 18. November 1748 vermählte er sich mit Eleonora Philippina de la Forest, geb. 1729 in Hannover, gest. am 9. Febr. 1804 in Lappier.

Er wurde am 14. Februar 1769 zum Landmarschall gewählt, am 10. Februar 1772 und am 7. Februar 1774 wiedergewählt. Am 26. Mai 1775 starb er zu Lappier als Landmarschall.

Am 9. Juli 1775 wählte der Adelskonvent den Landrath Gustav Wilhelm Taube von der Ißen¹⁾ zum vikarirenden Landmarschall. Nachdem dieser am 23. Oktober desselben Jahres gleichfalls verstorben war, wurde am 19. November der Landrath Caspar Heinrich von Rosenkämpff²⁾ vom Adelskonvent an des Ersteren Stelle gewählt. Er versah dieses Amt bis 1777.

32. Franz Wilhelm von Rennenkampff. 1777—1783.

Er wurde am 27. September 1743 als Sohn des Friedrich Wilhelm von Rennenkampff und dessen Gemahlin Margaretha von Schwander geboren. Nachdem er seine Erziehung in einem herrnhutischen Institut erhalten, wurde er 1772 Professor des Bernauschen Landgerichts und 1776 Dorpatscher Landrichter. Am 26. Oktober 1772 hatte er sich mit Johanna Maria von Stackelberg vermählt.

Seine Wahl zum Landmarschall erfolgte am 12. Juli 1777, am 7. Juli 1780 wurde er wiedergewählt und bekleidete dieses Amt bis zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung im J. 1783.

¹⁾ S. die Anmerkung 2 zu Nr. 29.

²⁾ Caspar Heinrich von Rosenkämpff, dessen Geburtsjahr nicht bekannt ist, war, nachdem er verschiedene Landesämter bekleidet hatte, am 8. Februar 1774 zum Landrath erwählt worden, am 19. Nov. 1775 zum vikarirenden Landmarschall, in welcher Funktion er bis 1777 verblieb. 1779 und 1780 war er Deputirter der Ritterschaft in Petersburg, machte sich aber bei dieser Gelegenheit der Fälschung von Urkunden und Veruntreuung von Geldern schuldig, sodaß er 1783 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt und am 7. Oktober desselben Jahres vom Landtage „für seine Person und künftige Descendence“ aus der Matrikel ausgeschlossen wurde. Er starb 1790.

Auf dem Landtage vom September 1783, auf dem er als Landmarschall abdankte, wurde er zum Landrath gewählt. Er starb am 30. Juni 1784 auf der Reise von Riga nach Walf und wurde in Odenpäh beigesetzt. Er war Arrondator von Kirrumpäh und kaufte 1775 Walguta.

In die Zeit seiner Amtsführung fällt die Einführung der Statthalterchaftsverfassung auf Grund des Allerhöchsten Befehls vom 3. Juli 1783.

Leonhard Johann Baron Budberg, 1783—1786.
Gouvernementsmarschall.
(S. Nr. 29.)

33. Moriz von Gersdorff, 1786—1792.
Gouvernementsmarschall.

Als Sohn des Georg Gustav von Gersdorff und dessen Gemahlin Margarethe Eleonore Kobes am 7. August 1747 geboren, diente Moriz Friedrich von Gersdorff in seiner Jugend beim Militär und wurde Major.

Am 22. September 1772 vermählte er sich mit Charlotte Elisabeth Dorothea v. Gersdorff und, nach deren am 8. Februar 1793 erfolgten Tode, am 14. Dezember 1796 mit Elisabeth Dorothea von Anrep, verwitweten von Rennenkampff.

Nach Einführung der Statthalterchaftsverfassung wurde er auf dem Landtage von 1783 zum Bernauschen Kreismarschall erwählt. Am 12. August 1786 wurde die Matrikel und die ritterschaftliche Verfassung aufgehoben und am 1. Oktober desselben Jahres versammelte sich der gesammte in das neue Adelsgeschlechtsbuch eingetragene grundbesitzliche Adel zum Land- und Wahltag. Am 3. Oktober wurde Gersdorff zum Gouvernementsmarschall gewählt, am 5. Oktober 1789 wiedergewählt. Trotz arger Widerwärtigkeiten verwaltete er sein Amt bis 1792.

Die neue Verfassung brachte ihn in schlimme Konflikte mit dem bereits neunzigjährigen Generalgouverneur Grafen Georg Browne. Im J. 1791 schrieb ihm Browne vor, täglich um 10 Uhr im Schloß zu erscheinen, um des Generalgouverneurs „Befehle“ entgegenzunehmen. Schließlich kommt es soweit, daß Gersdorff, weil er erfahren hat, daß Browne „persönliche Gewaltthätigkeiten“